



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Dezember 1988

Nummer 47

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1101	27. 10. 1988	Viertes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes	449
1110	27. 10. 1988	Zweites Gesetz zur Änderung des Wahlkreisgesetzes	450
203011	10. 11. 1988	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen	454
203013	25. 10. 1988	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (ZVO-VAgr)	455
216	27. 10. 1988	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Jugendämtern bei kreisangehörigen Städten.	452
2251	7. 11. 1988	Bekanntmachung der ersten Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LFR) zur Festlegung von Verbreitungsgebieten für lokalen Hörfunk	455
232	18. 11. 1988	Verordnung über genehmigungsfreie Vorhaben nach der Landesbauordnung - Freistellungsverordnung -	455
7831	20. 10. 1988	Verordnung zur Bekämpfung des Milz- und Rauschbrandes	453
805	9. 11. 1988	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes .	456
	25. 10. 1988	7. Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde vom 12. August 1925 für den Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Köln-Frechen-Benzeirather Eisenbahn	456

1101

Viertes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Vom 27. Oktober 1988

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz - AbgG NW) vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1987 (GV. NW. S. 482), wird wie folgt geändert:

- In § 5 Absatz 1 wird die Zahl „6510“ durch die Zahl „6735“ ersetzt.
- In § 5 Absatz 2 wird die Zahl „6510“ durch die Zahl „6735“ und die Zahl „3255“ durch die Zahl „3368“ ersetzt.
- In § 6 Absatz 2 Nr. 3 wird die Zahl „615“ durch die Zahl „635“, die Zahl „960“ durch die Zahl „990“ und die Zahl „1210“ durch die Zahl „1248“ ersetzt.

Artikel II

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1988

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Justizminister

Rolf Krumsiek

Der Finanzminister

zugleich für den Innenminister

Heinz Schleußer

(L. S.)

1110

Zweites Gesetz zur Änderung des Wahlkreisgesetzes

Vom 27. Oktober 1988

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Wahlkreisgesetz vom 20. Februar 1979 (GV. NW. S. 48), geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 209), wird in § 1 wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wahlkreis 3 Kreis Aachen I wird wie folgt abgegrenzt:

Vom Kreis Aachen die Gemeinden Eschweiler, Monschau, Roetgen, Simmerath, Stolberg (Rhld.) und von der Gemeinde Alsdorf der südöstlich folgender Linie gelegene Teil:

Von der Grenze zur Gemeinde Aldenhoven die Autobahn (A 44) (ausschließlich) entlang bis zur Grenze der Gemeinde Würselen.

b) Der Wahlkreis 4 Kreis Aachen II wird wie folgt abgegrenzt:

Vom Kreis Aachen die Gemeinden Baesweiler, Herzogenrath, Würselen und von der Gemeinde Alsdorf der nordwestlich folgender Linie gelegene Teil:

Von der Grenze zur Gemeinde Aldenhoven die Autobahn (A 44) (einschließlich) entlang bis zur Grenze der Gemeinde Würselen.

c) Der Wahlkreis 9 Erftkreis I wird wie folgt abgegrenzt:

Vom Erftkreis die Gemeinden Bedburg, Elsdorf, Kerpen und von der Gemeinde Bergheim der westlich folgender Linie gelegene Teil:

Vom Schnittpunkt des Kippenfußes der Glessener Höhe mit der Stadtgrenze Pulheim, dem Kippenfuß nach Nordwesten folgend, nach Norden in Richtung der starken Linkskurve auf der Landstraße 91 zwischen Oberaußem und dem Neuhof in Glessen verspringend, der Landstraße 91 (einschließlich) in Richtung Oberaußem folgend bis zum Wirtschaftsweg gegenüber der Einfahrt zum Hallerhof, dem Wirtschaftsweg (einschließlich) nach Nordosten bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Büsdorf und Glessen folgend, der Gemeindeverbindungsstraße Büsdorf/Glessen (ausschließlich) folgend bis zum nördlich des Markhofes in östlicher Richtung abzweigenden Wirtschaftsweg, diesem (ausschließlich) folgend bis zum Schnittpunkt mit der Landstraße 213, dieser (einschließlich) in nördlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Kante des Friedhofes Fliesteden folgend, dieser südlichen Kante des Friedhofes nach Osten bis zum Schnittpunkt mit der Stadtgrenze Pulheim folgend.

d) Der Wahlkreis 10 Erftkreis II wird wie folgt abgegrenzt:

Vom Erftkreis die Gemeinden Frechen, Hürth, Pulheim und von der Gemeinde Bergheim der östlich folgender Linie gelegene Teil:

Vom Schnittpunkt des Kippenfußes der Glessener Höhe mit der Stadtgrenze Pulheim, dem Kippenfuß nach Nordwesten folgend, nach Norden in Richtung der starken Linkskurve auf der Landstraße 91 zwischen Oberaußem und dem Neuhof in Glessen verspringend, der Landstraße 91 (ausschließlich) in Richtung Oberaußem folgend bis zum Wirtschaftsweg gegenüber der Einfahrt zum Hallerhof, dem Wirtschaftsweg (ausschließlich) nach Nordosten bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Büsdorf und Glessen folgend, der Gemeindeverbindungsstraße Büsdorf/Glessen (einschließlich) folgend bis zum nördlich des Markhofes in östlicher Richtung abzweigenden Wirtschaftsweg, diesem (einschließlich) folgend bis zum Schnittpunkt mit der Landstraße 213, dieser (ausschließlich) in nördlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Kante des Friedhofes Fliesteden folgend, dieser südlichen Kante des Friedhofes nach Osten bis zum Schnittpunkt mit der Stadtgrenze Pulheim folgend.

punkt mit der südlichen Kante des Friedhofes Fliesteden folgend, dieser südlichen Kante des Friedhofes nach Osten bis zum Schnittpunkt mit der Stadtgrenze Pulheim folgend.

e) Der Wahlkreis 11 Erftkreis III – Euskirchen I wird wie folgt abgegrenzt:

Vom Erftkreis die Gemeinden Brühl, Erftstadt, Wesseling, vom Kreis Euskirchen die Gemeinde Weilerswist und der nördlich folgender Linie gelegene Teil der Gemeinde Zülpich:

Von der Grenze zur Gemeinde Nideggen dem Wollersheimer Bach (ausschließlich) in östlicher Richtung folgend bis zur Verlängerung der Stephanusstraße. Diese (ausschließlich) entlang in nordöstlicher Richtung bis zur Kreisstraße 30. Die Kreisstraße 30 (ausschließlich) in südöstlicher Richtung bis zum Vlattener Bach. Dem Bachlauf (ausschließlich) in nordöstlicher Richtung bis zur Kreisstraße 31 (Am Wehr), entlang dieser (ausschließlich) bis zur Prälatten-Franken-Straße. Diese (ausschließlich) bis zur Straße „Am Vlattener Bach“, diese (ausschließlich) bis zur Straße Zum Schievelsberg. Von hier (ausschließlich) in südöstlicher Richtung vorbei am Schievelsberg bis zum übernächsten Wirtschaftsweg. Diesem (ausschließlich) folgend bis zur Kreisstraße 35, diese (ausschließlich) entlang bis zur Kreuzung Kreisstraße 35 – Landstraße 61. Die Landstraße 61 in nordöstlicher Richtung bis zur Straßeneinmündung, die rechts zur Tissenicher Mühle führt. Diese Straße (ausschließlich) entlang bis zum Grundstück Tissenicher Mühle, von hier (ausschließlich) zum Bleibach und diesem (ausschließlich) in südlicher Richtung folgend bis zur Landstraße 178. Die Landstraße 178 (ausschließlich) in östlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze.

f) Der Wahlkreis 12 Euskirchen II wird wie folgt abgegrenzt:

Vom Kreis Euskirchen die Gemeinden Bad Münstereifel, Blankenheim, Dahlem, Euskirchen, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden und der südlich folgender Linie gelegene Teil der Gemeinde Zülpich:

Von der Grenze zur Gemeinde Nideggen dem Wollersheimer Bach (einschließlich) in östlicher Richtung folgend bis zur Verlängerung der Stephanusstraße. Diese (einschließlich) entlang in nordöstlicher Richtung bis zur Kreisstraße 30. Die Kreisstraße 30 (einschließlich) in südöstlicher Richtung bis zum Vlattener Bach. Dem Bachlauf (einschließlich) in nordöstlicher Richtung bis zur Kreisstraße 31 (Am Wehr), entlang dieser (einschließlich) bis zur Prälatten-Franken-Straße. Diese (einschließlich) bis zur Straße „Am Vlattener Bach“, diese (einschließlich) bis zur Straße Zum Schievelsberg. Von hier (einschließlich) in südöstlicher Richtung vorbei am Schievelsberg bis zum übernächsten Wirtschaftsweg. Diesem (einschließlich) folgend bis zur Kreisstraße 35, diese (einschließlich) entlang bis zur Kreuzung Kreisstraße 35 – Landstraße 61. Die Landstraße 61 in nordöstlicher Richtung bis zur Straßeneinmündung, die rechts zur Tissenicher Mühle führt. Diese Straße (einschließlich) entlang bis zum Grundstück Tissenicher Mühle, von hier (einschließlich) zum Bleibach und diesem (einschließlich) in südlicher Richtung folgend bis zur Landstraße 178. Die Landstraße 178 (einschließlich) in östlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze.

g) Die Wahlkreise 21 und 22 werden wie folgt abgegrenzt:

21 Leverkusen I

Von der kreisfreien Stadt Leverkusen das südlich folgender Linie gelegene Gebiet:

Von der Stadtgrenze Leverkusen-Langenfeld der Autobahn A 3 Köln-Ruhrgebiet (Straßenmitte) in südlicher Richtung bis zur Wupper folgend; der Wupper (Flußmitte) folgend bis zum Wehr am Mühlengraben; den Mühlengraben überquerend in nördlicher Richtung entlang der Grenze zwischen Friedhof Reuschenberg und Sportplatzanlage Birkenberg bis zur Straße Am Reuschenberger Busch. Von hier in nördlicher Richtung bis zur Brücke über die Auto-

bahn Köln-Ruhrgebiet (A 3) und die Bonner Straße bis zur Straßenmitte; ab hier der Bonner Straße zunächst in südlicher, dann in östlicher Richtung folgend, in die Fixheider Straße übergehend (jeweils Straßenmitte). Dieser in südlicher Richtung folgend bis zum Ende der Eisenbahnbrücke über die Linie Köln-Wuppertal. In südlicher Richtung der Eisenbahnstrecke folgend bis zur Autobahn Köln-Kamen (A 1). Von hier der Stadtbezirksgrenze (zwischen Stadtbezirk II und III) folgend bis zum Holzer Weg. In südlicher Richtung dem Verlauf des Holzer Weges folgend bis zum Hauptweg; von hier dem Hauptweg folgend bis zur Einmündung Blankenburg. Der südwestlichen Grundstücksgrenze des Hauses Blankenburg 35 folgend bis zur Autobahn Köln-Kamen (A 1). Der Autobahn (Straßenmitte) folgend bis zur Stadtgrenze Leverkusen-Burscheid.

22 Leverkusen II Rheinisch-Bergischer Kreis I

Von der kreisfreien Stadt Leverkusen das nördlich folgender Linie gelegene Gebiet:

Von der Stadtgrenze Leverkusen-Langenfeld der Autobahn A 3 Köln-Ruhrgebiet (Straßenmitte) in südlicher Richtung bis zur Wupper folgend; der Wupper (Flußmitte) folgend bis zum Wehr am Mühlengraben; den Mühlengraben überquerend in nördlicher Richtung entlang der Grenze zwischen Friedhof Reuschenberg und Sportplatzanlage Birkenberg bis zur Straße Am Reuschenberger Busch. Von hier in nördlicher Richtung bis zur Brücke über die Autobahn Köln-Ruhrgebiet (A 3) und die Bonner Straße bis zur Straßenmitte; ab hier der Bonner Straße zunächst in südlicher, dann in östlicher Richtung folgend, in die Fixheider Straße übergehend (jeweils Straßenmitte). Dieser in südlicher Richtung folgend bis zum Ende der Eisenbahnbrücke über die Linie Köln-Wuppertal. In südlicher Richtung der Eisenbahnstrecke folgend bis zur Autobahn Köln-Kamen (A 1). Von hier der Stadtbezirksgrenze (zwischen Stadtbezirk II und III) folgend bis zum Holzer Weg. In südlicher Richtung dem Verlauf des Holzer Weges folgend bis zum Hauptweg; von hier dem Hauptweg folgend bis zur Einmündung Blankenburg. Der südwestlichen Grundstücksgrenze des Hauses Blankenburg 35 folgend bis zur Autobahn Köln-Kamen (A 1). Der Autobahn (Straßenmitte) folgend bis zur Stadtgrenze Leverkusen-Burscheid.

Vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Gemeinden Burscheid und Leichlingen.

h) Das Gebiet des Wahlkreises 28 wird wie folgt ergänzt:

Von der kreisfreien Stadt Bonn aus dem Stadtbezirk Beuel das wie folgt begrenzte Gebiet:

Von der Stadtgrenze Bonn/Sankt Augustin der Sankt Augustiner Straße in südwestlicher Richtung folgend bis zur Kautexstraße, dieser Straße (einschließlich) folgend bis zur Straße Kapitelshof, dieser Straße (einschließlich) folgend bis zur südlichen Grenze des Grundstücks der Kautex-Werke, dieser Grundstücksgrenze in südöstlicher Richtung in gerader Linie folgend bis zum Finkenweg, dieser Straße (einschließlich) in südlicher Richtung folgend bis zur Müldorfer Straße, dieser Straße (einschließlich) in südöstlicher Richtung folgend bis zur Straße Am Rehsprung, dieser Straße (einschließlich) in östlicher Richtung folgend bis zur Grenze des Landschaftsschutzgebietes, dieser Grenze in südöstlicher Richtung entlang dem Holtorfer Bach und dem Mersbach folgend bis zur Stadtgrenze Bonn/Königswinter.

Der Wahlkreis 28 erhält die Bezeichnung 28 Rheinisch-Bergischer Kreis II - Bonn I.

i) Die Wahlkreise 31 und 32 erhalten die Bezeichnung 31 Bonn II und 32 Bonn III.

Der Wahlkreis 32 Bonn III wird wie folgt abgegrenzt: Von der kreisfreien Stadt Bonn die Stadtbezirke Bad Godesberg und Hardtberg, vom Stadtbezirk Bonn das wie folgt begrenzte Gebiet:

Vom Auftreffen der Stadtbezirksgrenze Bad Godesberg auf die Venner Straße, dieser in westlicher Richtung bis zur „Schmale Allee/Venner Allee“ fol-

gend, dieser Straße (ausschließlich) folgend bis zum Schnittpunkt Villiper Allee/Rulandsweg, von dort dem Rulandsweg (ausschließlich) folgend bis zum Auftreffen auf die Autobahn 585, dieser in nördlicher Richtung folgend bis zur Stadtbezirksgrenze Bonn/Hardtberg, dieser Stadtbezirksgrenze folgend bis zur Stadtgrenze; sowie vom Stadtbezirk Beuel das wie folgt begrenzte Gebiet:

Von der Stadtgrenze Bonn/Sankt Augustin der Sankt Augustiner Straße in südwestlicher Richtung folgend bis zur Kautexstraße, dieser Straße (ausschließlich) folgend bis zur Straße Kapitelshof, dieser Straße (ausschließlich) folgend bis zur südlichen Grenze des Grundstücks der Kautex-Werke, dieser Grundstücksgrenze in südöstlicher Richtung in gerader Linie folgend bis zum Finkenweg, dieser Straße (ausschließlich) in südlicher Richtung folgend bis zur Müldorfer Straße, dieser Straße (ausschließlich) in südöstlicher Richtung folgend bis zur Straße Am Rehsprung, dieser Straße (ausschließlich) in östlicher Richtung folgend bis zur Grenze des Landschaftsschutzgebietes, dieser Grenze in südöstlicher Richtung entlang dem Holtorfer Bach und dem Mersbach folgend bis zur Stadtgrenze Bonn/Königswinter.

j) Die Beschreibung der Gebiete der Wahlkreise 33 Wuppertal I bis 36 Wuppertal IV erhält folgende Fassung:

33 Wuppertal I

Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtgrenze 1 Elberfeld West, 2 Uellendahl-Katernberg, 3 Vohwinkel

34 Wuppertal II

Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 0 Elberfeld, 4 Cronenberg

35 Wuppertal III

Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 5 Barmen, 9 Ronsdorf

36 Wuppertal IV

Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 6 Oberbarmen, 7 Heckinghausen, 8 Langerfeld-Beyenburg.

k) Der Wahlkreis 81 Recklinghausen I wird wie folgt abgegrenzt:

Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinde Herten, von der Gemeinde Dorsten der südlich folgender Linie gelegene Teil:

Vom Schnittpunkt westliche Stadtgrenze/Weseler Straße in östlicher Richtung bis zur Einmündung Tüshausweg (Straßenmitte), südlich bis zur Einmündung der unbenannten nördlichen Fortsetzung (Straßenmitte) des Söltener Landweges, weiter in südlicher Richtung dem Söltener Landweg (Straßenmitte) folgend bis zum Zufahrtsweg (einschließlich) Haus-Nr. 105, von dort weiter östlich, den Hammbach überquerend bis zur Heinrichstraße (Straßenmitte), in östlicher Richtung bis zur Bahnlinie, dahinter bis zur Einmündung der Straße Am Roten Stein (Straßenmitte), dieser in östlicher Richtung folgend bis zur Straße An der Wienbecke (Straßenmitte), in nördlicher Richtung den Wienbach überquerend, bis zur Einmündung der nächsten (unbenannten) Straße auf der östlichen Seite, dieser (Straßenmitte) in östlicher Richtung folgend bis zur Straße Orthöver Weg (Straßenmitte), in südlicher Richtung bis zur Kusenhorster Straße (Straßenmitte), in östlicher Richtung bis zur östlichen Stadtgrenze, und von der Gemeinde Marl der südwestlich folgender Linie gelegene Teil:

Ab Stadtgrenze Dorsten die Buerer Straße (einschließlich) in südlicher Richtung bis Schachtstraße, diese (ausschließlich) in östlicher Richtung bis Leusheider Weg, diesen (einschließlich) bis zur Polsumer Straße, diese (einschließlich) in nordöstlicher Richtung bis zum Rennbach, dem Rennbach folgend bis zur Eisenbahnlinie Haltern-Botrop, diese in nördlicher Richtung bis zur Westerholter Straße, diese (einschließlich) in südlicher Richtung bis zur Straße Im Ophoff, diese (einschließlich) bis zur Stübben-

feldstraße, diese (einschließlich) bis zur Stadtgrenze Hertzen.

- l) Das Gebiet des Wahlkreises 83 Recklinghausen III wird wie folgt ergänzt:

Von der Gemeinde Dorsten der nördlich folgender Linie gelegene Teil:

Vom Schnittpunkt westliche Stadtgrenze/Weseler Straße in östlicher Richtung bis zur Einmündung Tüshausweg (Straßenmitte), südlich bis zur Einmündung der unbenannten nördlichen Fortsetzung (Straßenmitte) des Söltener Landweges, weiter in südlicher Richtung dem Söltener Landweg (Straßenmitte) folgend bis zum Zufahrtsweg (ausschließlich) Haus-Nr. 105, von dort weiter östlich, den Hammach überquerend bis zur Heinrichstraße (Straßenmitte), in östlicher Richtung bis zur Bahnlinie, dahinter bis zur Einmündung der Straße Am Roten Stein (Straßenmitte), dieser in östlicher Richtung folgend bis zur Straße An der Wienbecke (Straßenmitte), in nördlicher Richtung den Wienbach überquerend, bis zur Einmündung der nächsten (unbenannten) Straße auf der östlichen Seite, dieser (Straßenmitte) in östlicher Richtung folgend bis zur Straße Orthöver Weg (Straßenmitte), in südlicher Richtung bis zur Kusenhorster Straße (Straßenmitte), in östlicher Richtung bis zur östlichen Stadtgrenze.

- m) Die Wahlkreise 87 bis 89 werden wie folgt abgegrenzt:

87 Gelsenkirchen I

Von der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen das wie folgt begrenzte Gebiet:

Die Eisenbahnlinie Horst-Nord/Gelsenkirchen-Zoo von der Stadtgrenze Gladbeck in östlicher Richtung bis zum Lanferbach, dieser nach Süden führend bis zum Rhein-Herne-Kanal, dieser in östlicher Richtung bis zu den Schleusen, von hier nach Süden verlaufend bis zur Emschertalbahn, dieser folgend in östlicher Richtung bis zur Bismarckstraße, Bismarckstraße (einschließlich) nach Süden bis zur Ringstraße, diese (einschließlich) nach Süden folgend bis zur Wildenbruchstraße, diese (ausschließlich) nach Westen bis zum Bahnhofsvorplatz, von hier aus südlich bis zur Köln-Mindener-Eisenbahnlinie, diese in westlicher Richtung bis zur Rotthauer Straße, von hier aus die Zechenbahn nach Süden bis zur Straße Wiehagen, diese (ausschließlich) nach Osten bis zum Schwarzbach, diesem in südlicher Richtung folgend bis zur Hattinger Straße, diese (einschließlich) nach Süden bis zur Stadtgrenze.

88 Gelsenkirchen II

Von der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen das wie folgt begrenzte Gebiet:

Von der Stadtgrenze Westerholt der Ostgrenze der Löchterheide folgend bis zur Ressestraße, diese (ausschließlich) nach Osten bis zur Ostgrenze des Stadtwaldes, diesem entlang in südlicher Richtung bis zur Ortbeckstraße, diese (einschließlich) bis zur Gallwiestraße, diese (einschließlich) in südlicher Richtung bis zur Middelicher Straße, diese kreuzend nach Süden führend bis zur Autobahn, von dort ca. 200 Meter nach Osten verlaufend bis zum Leither Mühlbach, dieser die Oststraße unterführend und in südlicher Richtung folgend bis zur Straße Eulenbusch, dieser (ausschließlich) weiter nach Süden folgend bis zur Straße Am Wildgatter, diese (ausschließlich) nach Osten führend bis zur Straße Im Emscherbruch, diese (einschließlich) bis zur Münsterstraße, diese (ausschließlich) bis zum Rhein-Herne-Kanal, diesem folgend in westlicher Richtung bis zu den Schleusen (Grenze Wahlkreis 89), von hier nach Süden verlaufend bis zur Emschertalbahn, dieser folgend in östlicher Richtung bis zur Bismarckstraße, diese (ausschließlich) nach Süden bis zur Ringstraße, diese (ausschließlich) nach Süden folgend bis zur Wildenbruchstraße, diese (einschließlich) nach Westen bis zum Bahnhofsvorplatz, von hier aus südlich bis zur Köln-Mindener-Eisenbahnlinie, diese in westlicher Richtung bis zur Rotthauer Straße, von hier aus die Zechenbahn nach Süden bis zur Straße Wiehagen, diese (einschließlich) nach Osten bis zum Schwarzbach, diesem in südlicher

Richtung folgend bis zur Hattinger Straße, diese (ausschließlich) nach Süden bis zur Stadtgrenze.

89 Gelsenkirchen III

Von der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen das wie folgt begrenzte Gebiet:

Die Eisenbahnlinie Horst-Nord/Gelsenkirchen-Zoo von der Stadtgrenze Gladbeck in östlicher Richtung bis zum Lanferbach, dieser nach Süden führend bis zum Rhein-Herne-Kanal, dieser in östlicher Richtung bis zur Münsterstraße, diese (einschließlich) bis zur Straße Im Emscherbruch, diese (ausschließlich) bis zur Straße Am Wildgatter, diese (einschließlich) bis zur Straße Eulenbusch, diese (einschließlich) bis zum Leither Mühlbach, dieser in nördlicher Richtung (die Oststraße unterführend) bis zur Autobahn, von dort ca. 200 Meter nach Westen verlaufend, von hier in nördlicher Richtung über die Autobahn und die Middelicher Straße, von dort bis zur Gallwiestraße, diese (ausschließlich) bis zur Ortbeckstraße, diese (ausschließlich) bis zur Ostgrenze des Stadtwaldes, entlang diesem nach Norden bis zur Ressestraße, diese (einschließlich) in westlicher Richtung bis zur Ostgrenze der Löchterheide, entlang dieser nach Norden führend bis zur Stadtgrenze Westerholt.

- n) Aus dem Gebiet des Wahlkreises 94 Coesfeld I scheidet die Gemeinde Nottuln aus.
o) Das Gebiet des Wahlkreises 95 Steinfurt I - Coesfeld II wird um die Gemeinde Nottuln vom Kreis Coesfeld ergänzt.

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit bei der Einteilung der Wahlkreise in Absatz 1 auf die Grenzen von Stadtbezirken abgestellt ist, sind, mit Ausnahme für die Wahlkreise 130 Dortmund I und 135 Dortmund VI, die am 1. Januar 1988 geltenden Stadtbezirkseinteilungen maßgebend. Für die Wahlkreise 130 und 135 ist die vom Rat der Stadt Dortmund mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 geschlossene Stadtbezirkseinteilung maßgebend.“

Artikel II

Haben sich seit dem 31. März 1984 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Gemeindegrenzen, die zugleich Wahlkreisgrenzen waren, verändert, so verändern sich insoweit die Wahlkreisgrenzen entsprechend.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1988

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Für den Innenminister
der Finanzminister
Heinz Schleußer

- GV. NW. 1988 S. 450

216

Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Jugendämtern bei kreisangehörigen Städten

Vom 27. Oktober 1988

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806) wird verordnet:

Artikel I

In § 1 der Verordnung über die Zulassung von Jugendämtern bei kreisangehörigen Städten vom 16. Juli 1984 (GV. NW. S. 463), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. August 1987 (GV. NW. S. 333), werden nach dem Wort „Rheinberg“ die Wörter „, Sankt Augustin“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1988

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinemann

- GV. NW. 1988 S. 452.

7831

Verordnung zur Bekämpfung des Milz- und Rauschbrandes

Vom 20. Oktober 1988

Auf Grund des § 79 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlaß von Tierseuchenverordnungen vom 11. März 1988 (GV. NW. S. 185) wird verordnet:

I. Begriffsbestimmungen

§ 1

Milzbrand

(1) Milzbrand liegt vor, wenn dieser durch bakteriologische oder serologische Untersuchung festgestellt ist.

(2) Verdacht auf Milzbrand liegt vor, wenn das Ergebnis der klinischen oder pathologisch-anatomischen Untersuchung oder der Untersuchung nach Absatz 1 den Ausbruch des Milzbrandes befürchten läßt.

§ 2

Rauschbrand

(1) Rauschbrand liegt vor, wenn dieser durch bakteriologische und immunofluoreszenzserologische Untersuchung festgestellt ist.

(2) Verdacht auf Rauschbrand liegt vor, wenn das Ergebnis der klinischen oder pathologisch-anatomischen Untersuchung oder der Untersuchung nach Absatz 1 den Ausbruch des Rauschbrandes befürchten läßt.

II. Bekämpfung des Milzbrandes

§ 3

Tötung und Heilversuch

(1) Seuchenkranke oder seuchenverdächtige Tiere dürfen nicht unter Blutentzug getötet werden.

(2) Heilversuche an seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tieren dürfen nur von einem Tierarzt vorgenommen werden.

§ 4

Schutzmaßnahmen

(1) Ist bei Pferden, Rindern, Schafen oder Ziegen Milzbrand amtlich festgestellt, so unterliegt das Gehöft oder der sonstige Standort dieser Tiere nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Der Besitzer hat an den Eingängen des Gehöftes und des Stalles oder des sonstigen Standortes Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Milzbrand - Unbefugter Zutritt verboten“ gut sichtbar anzubringen.

2. Die Pferde, Rinder, Schafe und Ziegen des Bestandes dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort entfernt werden.

3. Seuchenkranke oder seuchenverdächtige Tiere sind von den übrigen Tieren des Bestandes sowie von anderen für die Seuche empfänglichen Tieren abzusondern.

4. Pferde, Rinder, Schafe und Ziegen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den Bestand verbracht werden.

5. Die Milch von seuchenkranken und seuchenverdächtigen Kühen, Schafen und Ziegen des Bestandes ist unschädlich zu beseitigen.

6. Tierkörper und Tierkörperteile gefallener oder getöteter seuchenkranker oder seuchenverdächtigter Tiere sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt zu beseitigen; das Abhäuten der Tierkörper ist verboten.

7. Behälter, Gerätschaften, Fahrzeuge und sonstige Gegenstände, die in oder an Ställen oder sonstigen Standorten des Bestandes benutzt worden sind, sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

8. Ställe, Weideflächen und sonstige Standorte, in oder an denen sich seuchenkranke oder seuchenverdächtige Tiere befinden, dürfen nur vom Besitzer der Tiere, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden; nach Verlassen des Stalles, der Weidefläche oder des sonstigen Standortes haben sich diese Personen nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Bei Verdacht auf Milzbrand können die Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 angeordnet werden.

§ 5

Milzbrand bei Wild

Auf seuchenkrankes oder seuchenverdächtigtes Wild ist § 5 Abs. 1 Nr. 6 entsprechend anzuwenden.

§ 6

Impfung

(1) Impfungen gegen Milzbrand sind verboten.

(2) Die Kreisordnungsbehörde kann Impfungen gegen den Milzbrand anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist. Sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, kann die Kreisordnungsbehörde darüber hinaus Ausnahmen zulassen für Impfungen in Beständen, die einer besonderen Ansteckungsgefahr durch den Erreger des Milzbrandes ausgesetzt sind; dabei ist der zu verwendende Impfstoff zu benennen.

(3) Der Besitzer hat Tiere, die gegen Milzbrand geimpft worden sind, unverzüglich und deutlich sichtbar als geimpft zu kennzeichnen. Die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 7

Reinigung und Desinfektion

(1) Nach Entfernung der seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tiere sind Ställe, in oder an denen solche Tiere gehalten worden sind, sowie Gegenstände jeder Art, die Träger des Seuchenerregers sein können, unverzüglich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Futter, Einstreu und Dung, die Träger des Seuchenerregers sein können, sind an einem für Rinder und Schafe unzugänglichen Platz zu packen, mit dünner Chlorkalkmilch zu übergießen und mindestens drei Wochen zu lagern; das Übergießen mit dünner Chlorkalkmilch kann unterbleiben, wenn der Dung mit einer Schicht nicht infizierten Dunges oder Erde bedeckt wird. Flüssige Abgänge aus den Ställen oder sonstigen Standorten der Tiere sind unverzüglich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren.

§ 8

Aufhebung der Schutzmaßnahmen

(1) Angeordnete Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn der Milzbrand erloschen ist oder der Verdacht auf Milzbrand sich als unbegründet erwiesen hat.

(2) Der Milzbrand gilt als erloschen, wenn

1. a) alle für Milzbrand empfänglichen Tiere des Bestandes verendet, getötet oder entfernt worden sind oder
- b) binnen zwei Wochen nach Beseitigung der Tierkörper verendeter oder getöteter Tiere und nach Genesung der seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tiere kein neuer Milzbrand- oder Milzbrandverdachtsfall in dem Bestand festgestellt worden ist und
2. die Desinfektion nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.

III. Bekämpfung des Rauschbrandes

§ 9

Für den Rauschbrand gelten die für den Milzbrand erlassenen Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend. § 34 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Tierseuchengesetzes bleibt unberührt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

Auf Viehhöfe, Schlachthöfe und Großschlachtstätten im Sinne der §§ 4 und 5 der Viehverkehrsverordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf das dort aufgestellte Vieh finden die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung, soweit sich aus den §§ 63 bis 65 des Tierseuchengesetzes nichts anderes ergibt.

V. Ordnungswidrigkeiten

§ 11

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 seuchenkranke oder seuchenverdächtige Tiere unter Blutentzug tötet,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Heilversuche an einem seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tier vornimmt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 oder Nr. 4 ohne Genehmigung der Kreisordnungsbehörde Tiere verbringt oder entfernt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Tiere nicht absondert,
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 Milch nicht unschädlich beseitigt,
6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 oder § 5 Tierkörper oder Tierkörperteile nicht entsprechend der vollziehbaren Anweisung des beamteten Tierarztes beseitigt oder Tierkörper abhäutet,
7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 oder Nr. 8 Halbsatz 2, § 7 Abs. 1 und 2 einer vollziehbaren Anweisung des beamteten Tierarztes in bezug auf die Reinigung oder Desinfektion nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
8. entgegen § 6 Abs. 1 Tiere impft oder entgegen § 6 Abs. 4 geimpfte Tiere nicht kennzeichnet.

VI. Schlußbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (VA TierSG NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 1988 (BGBl. I S. 1559), außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1988

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1988 S. 453.

203011

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 10. November 1988

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 1983 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 1987 (GV. NW. S. 218) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „in der deutschen Kurzschrift eine Schreibgeschwindigkeit von mindestens 100 Silben in der Minute und“ gestrichen.
2. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „der Kurzschrift und“ gestrichen.
3. § 8 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Anwärter hat, nachdem er sich zunächst als Nebenprotokollführer bewährt hat, in mehreren Sitzungen des Einzelrichters in Strafsachen oder des Schöffengerichts über Hauptverhandlungen Inhaltsprotokolle (§ 273 Abs. 2 StPO) zu führen; er soll auch in mehreren Sitzungen der Strafkammer das Hauptverhandlungsprotokoll führen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. November 1988

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1988 S. 454.

203013

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst
für die Laufbahn des höheren
agrарwirtschaftlichen Dienstes und des
Lehramtes für die Sekundarstufe II
der agrарwirtschaftlichen Fachrichtung
im Land Nordrhein-Westfalen (ZVO-VAgr)**

Vom 25. Oktober 1988

Auf Grund des § 6 des Zulassungsgesetzes für den Vorbereitungsdienst des höheren agrарwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der agrарwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (ZGVAgr) vom 31. März 1987 (GV. NW. S. 138) und des § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren agrарwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der agrарwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (ZVO-VAgr) vom 8. April 1987 (GV. NW. S. 148) wird wie folgt geändert:

In § 5 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Bei der Vergabe der Ausbildungsplätze nach der Qualifikation (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 ZGVAgr) ist die nachgewiesene als Dezimalzahl mit einer Dezimalstelle nach dem Komma errechnete Gesamtnote der Diplomprüfung maßgebend; alle weiteren Stellen der Gesamtnote werden ohne Rundung gestrichen. Der Nachweis der als Dezimalzahl errechneten Gesamtnote muß innerhalb der Frist nach § 2 Abs. 2 vorliegen. Erbringt der Bewerber den Nachweis einer Gesamtnote als Dezimalzahl nicht, gilt für die Note „sehr gut“ die Dezimalzahl 1,5, für die Note „gut“ die Dezimalzahl 2,5, für die Note „befriedigend“ die Dezimalzahl 3,5 und für die Note „ausreichend“ die Dezimalzahl 4,0.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1988

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hans Schwier

– GV. NW. 1988 S. 455.

2251

**Bekanntmachung
der ersten Satzung der Landesanstalt
für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR)
zur Festlegung von Verbreitungsgebieten
für lokalen Hörfunk**

Vom 7. November 1988

Aufgrund von § 31 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6) erläßt die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) die folgende Satzung:

§ 1

Als Verbreitungsgebiete für lokale Hörfunkprogramme werden entsprechend dem gesetzlichen Regelfall des § 31 Abs. 1 Satz 2 LRG NW folgende Gebiete festgelegt:

1. die kreisfreie Stadt Duisburg
2. die kreisfreie Stadt Essen
3. die kreisfreie Stadt Dortmund

§ 2

Abweichend vom gesetzlichen Regelfall werden folgende Gebiete gem. § 31 Abs. 1 Satz 3 LRG NW als Verbreitungsgebiete für lokale Hörfunkprogramme festgelegt:

1. Das Gebiet der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen, der kreisfreien Stadt Bottrop und der dem Kreis Recklinghausen angehörenden Stadt Gladbeck als ein Verbreitungsgebiet.
2. Die kreisfreien Städte Mülheim und Oberhausen als ein Verbreitungsgebiet.
3. Die dem Kreis Recklinghausen angehörenden Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Gladbeck als ein Verbreitungsgebiet.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 7. November 1988

Der Direktor der Landesanstalt
für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR)

Klaus Schütz

– GV. NW. 1988 S. 455.

232

**Verordnung
über genehmigungsfreie Vorhaben
nach der Landesbauordnung
– Freistellungsverordnung –**

Vom 18. November 1988

Aufgrund des § 80 Abs. 4 Nr. 1 der Landesbauordnung (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 319), wird nach Anhörung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen verordnet:

§ 1

Parabolantennenanlagen

Keiner Baugenehmigung bedarf die Errichtung oder Änderung von Parabolantennenanlagen mit Reflektorschalen bis zu einer Größe von 0,5 m² oder einem Durchmesser bis zu 0,8 m.

§ 2

Fliegende Bauten

Keiner Ausführungsgenehmigung nach § 74 Abs. 2 BauO NW bedürfen Zelte bis zu einer Grundfläche von 75 m², auch wenn sie von Besuchern betreten werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 1988

Der Minister
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Christoph Zöpel

– GV. NW. 1988 S. 455.

805

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Ausführung
des Jugendarbeitsschutzgesetzes**

Vom 9. November 1988

Aufgrund des § 46 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird verordnet:

Artikel I

In § 1 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. Oktober 1976 (GV. NW. S. 359), geändert durch Verordnung vom 31. Mai 1983 (GV. NW. S. 192), wird die Zahl „39“ durch die Zahl „42,25“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. November 1988

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Hermann Heinemann

– GV. NW. 1988 S. 456.

**7. Nachtrag
zu der Genehmigungsurkunde vom 12. August 1925
für den Bau und Betrieb der
dem öffentlichen Güterverkehr dienenden
Köln-Frechen-Benzelrather Eisenbahn**

Vom 25. Oktober 1988

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), entbinde ich hiermit die Kölner Verkehrs-Betriebe Aktiengesellschaft in 5000 Köln mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebes auf den Gleisanlagen ab Weiche 114 der Anschlußgruppe Müngersdorf im Bereich zwischen Eupener Straße und Vitalisstraße bzw. zwischen Widdersdorfer Straße und Stolberger Straße in Köln.

Zugleich genehmige ich den Rückbau dieser Anlagen einschließlich der Weiche 114.

Das Eisenbahnunternehmensrecht für Kölner Verkehrs-Betriebe Aktiengesellschaft wird gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes insoweit für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1988

Der Minister
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Hilker

– GV. NW. 1988 S. 456.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359